



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. April 2023

Nummer 14

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b></p> <p>125 Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4 S. 161</p> <p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>126 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH S. 162</p> <p>127 Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung Ruhr – FSchFVO-Ruhr – S. 163</p> <p>128 Kennzeichnung von Wanderwegen S. 164</p> <p>129 Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses S. 164</p> <p>130 Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 166</p>	<p>131 Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Spinner GmbH &amp; Co. KG in Duisburg S. 167</p> <p>132 Einladung zur Gewässerschau an der Issel am 20.04.2023 -Korrektur zum Amtsblatt Nr. 13 Ziffer 119- S. 168</p> <p>133 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft von km 0,5 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 168</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>134 Bekanntmachung der Tagesordnung für die 100. Delegiertenversammlung des Erftverbandes S. 170</p> <p>135 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2023 S. 170</p> <p>136 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2023 S. 172</p>
--	---

**Beilage zu Ziffer 127: Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung Ruhr – FSchFVO-Ruhr**  
**Beilage zu Ziffer 133: Karte - Überschwemmungsgebiet der Erft von km 0,5 bis km 27,7**

<p><b>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b></p> <p>125 Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4</p>
--

Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Bekanntmachung

**Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4**

Das belgische Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenz-

überschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Tihange 3 und Doel 4 informiert.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE NRW) nach § 58 Abs. 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Abs. 1 UVPG macht das MWIKE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIKE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden:

[www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw) > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Tihange 3 und Doel 4

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

[www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 20. Juni 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet:

FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie  
Öffentliche Konsultation Doel 4 und Tihange 3  
Boulevard du Roi Albert II, 16  
1000 Bruxelles  
Belgium

Die zuständige belgische Behörde hat zudem eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom 20. März 2023 bis zum 20. Juni 2023 Stellungnahmen über ein Webformular abgegeben werden können. Das Webformular ist unter folgendem Pfad zu finden:

[www.economie.fgov.be/de](http://www.economie.fgov.be/de) > Themen > Energie > Anhörung der Öffentlichkeit Tihange 3 und Doel 4

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive

die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden.

Im Auftrag  
gez. Michael Stoffels

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 161

## **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **126 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH**

Bezirksregierung  
25.05.02.03-01/23

Düsseldorf, den 08. März 2023

#### **Ziffer 1**

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 07. Februar 2023**

#### **Ziffer 2**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)**

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 07. Februar 2023 beantragt, für den Einbau eines Abzweigs in die OGE Ltg.-Nr. 013/004/050 in Essen-Dellwig zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Essen.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der

in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Aufgrund der zurückgehenden Förderung von L-Gas (low calorific gas) in den Niederlanden müssen die Versorgungsgebiete in Deutschland, die dieses Gas verteilen, auf das weiterhin verfügbare H-Gas (high calorific gas) umgestellt werden. Im Jahre 2026 wird der Bereich Sonsbeck-Dorsten über die OGE Ltg. Nr. 013/040/050 auf H-Gas umgestellt. Dazu wird als vorbereitende Maßnahme an der OGE Ltg. Nr. 013/040/050 ein Abzweig (T-Stück inkl. Armatur und Kumpelboden) eingebaut.

Das T-Stück kann aufgrund des Sperrfensters nur im Zeitraum Mitte April bis Mitte Mai im Jahr 2023 erfolgen (Werkstillstand der OQ/Air Liquide), ohne dass die angeschlossenen Abnehmer in der Versorgung eingeschränkt werden. Für die Baumaßnahme wird ein Arbeitsfeld von ca. 390 m<sup>2</sup>, mit einer Baugrube von 8m x 4m und einer Tiefe von ca. 2,5m, errichtet.

Mit dem T-Stück werden eine Armatur und kurzes Leitungsstück eingesetzt. Da die Maßnahme als Vorbereitung einer folgenden Maßnahme gemacht werden muss, werden das T-Stück, die Armatur und das Leitungsstück mit einem Kumpelboden verschlossen. So kann die Leitung nach der Sperrung und der Baumaßnahme wieder in den geregelten Betrieb gehen.

#### Standort des Vorhabens

Stadt Essen, Gemarkung Dellwig, Flur 22, Flurstück 135, 137 und 287.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Gemäß dem Regionalen Flächennutzungsplan liegt der Vorhabenstandort auf einer Grünfläche zwischen dem Rhein-Herne-Kanal und der Emscher. Die beiden Gewässer sind entsprechend als Wasserflächen dargestellt. Der Standort und dessen Umgebung werden von einer Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert. Auf dem Bottroper Stadtgebiet grenzt östlich eine Grünfläche an, die gleichzeitig für Maßnahmen für Natur und Landschaft vorgesehen ist.

Rund 100 m südlich des Vorhabenstandortes und südlich des Rhein-Herne-Kanals liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4507-0010 Klaumberuch. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 32 ha. Aufgrund der Lage in mindestens 100 m Entfernung

südlich des Kanals entsteht keine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

Rund 250 m nordöstlich der Baustellenfläche befindet sich das LSG 4407-0026 Ebel auf dem Bottroper Stadtgebiet (LSG 2.2.15 in der Nomenklatur des Landschaftsplans). Das ca. 30 ha große Gebiet wird von den Baumaßnahmen ebenfalls nicht tangiert. Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG kompensiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß den §§ 44 ff. BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 162

## **127 Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung Ruhr – FSchFVO-Ruhr –**

Bezirksregierung Düsseldorf  
25.09.03.01.02-02

Düsseldorf, den 28. März 2023

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Fahrgastschiffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr (Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung – FSchFVO-Ruhr –) vom 28.03.2023**

Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 geändert worden ist (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 52) und den dazugehörigen Rechtsakten der Europäischen Union. Aufgrund des § 118 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV.

NRW. S.926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 7. September 2009 (GV. NRW. S.515) und der §§ 25, 27, § 3 Absatz 2 sowie § 34 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S.528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Betriebssicherheit der Fahrzeuge
- § 4 Sonderuntersuchung
- § 5 Namensänderungen, Eigentumswechsel
- § 6 Bau, Ausrüstung und Besatzung
- § 7 Höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste
- § 8 Medizinische Tauglichkeit
- § 9 Fahrerlaubnis, Ausweispflicht
- § 10 Voraussetzungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis
- § 11 Unionsbefähigungszeugnis für Mitglieder einer Decksmannschaft
- § 12 Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundigen für die Fahrgastschiffahrt
- § 13 Basis- und Auffrischungslehrgang für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt
- § 14 Prüfung zur Erteilung der Fahrerlaubnis
- § 15 Gültigkeit anderer Fahrerlaubnisse bzw. Befähigungszeugnisse
- § 16 Entziehung, Ruhen und Verlängerung der Fahrerlaubnis oder des Berechtigungsscheines
- § 17 Urkunden
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: zu § 8
- Anlage 2: Muster A zu § 9
- Anlage 3: Muster B zu § 9
- Anlage 4: zu § 13
- Anlage 5: zu § 14

**-siehe Beilage zu Ziffer 127-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 163

## 128 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Düsseldorf  
51.01.06.02-SGV-2/Deilbachsteig

Düsseldorf, den 22. März 2023

Mit Bescheid vom 22.03.2023, Az.: 51.01.06.02-SGV-2/Deilbachsteig habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom

22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), das folgende - hier nicht in Originalgröße abgebildete - Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "DeilbachSteig" zugelassen. Das Zeichen zeigt eine blaue Wellenlinie, darüber drei ausgefüllte, rote Kreise und ist mit dem darunterliegenden Schriftzug „DeilbachSteig“ versehen.



Im Auftrag  
gez. Degner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 164

## 129 Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.05-00-EA-Z-149-7

Düsseldorf, den 28. März 2023

### Planfeststellungsbeschluss für die Änderung der Austonung und Deponie Eichenallee in Hünxe

#### I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG, Eichenallee 1 in 46569 Hünxe, mit Datum vom 16.03.2023 unter dem Aktenzeichen 52.05-00-EA-Z-149-7 den Planfeststellungsbeschluss für die Änderung der Austonung und Deponie Eichenallee in Hünxe erteilt.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Änderung der Austonung und Deponie durch

- Erhöhung der jährlichen Ablagerungskapazitäten auf maximal 1,2 Mio. Mg/a sowie
- Erhöhung der jährlichen Tongewinnungsmenge auf maximal 600.000 Mg/a.

## II.

### Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

1.  
Auf den Antrag der Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG vom 12.05.2022 wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Wesel vom 28.04.2014 (Az.: 605/266/09) und die hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, zuletzt der vom 23.10.2018 (Az.: 52.05-EA-Z-149), der Plan für die wesentliche Änderung der Deponie Eichenallee nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2: II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

2.  
Der festgestellte Plan umfasst die

- Erhöhung der jährlichen Ablagerungskapazitäten auf maximal 1,2 Mio. Mg/a
- Erhöhung der jährlichen Tongewinnungsmenge auf maximal 600.000 Mg/a

3.  
Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

Die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

### Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische

Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## III.

1. Der Planfeststellungsbeschluss und der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 12.04.2023 bis einschließlich 25.04.2023 bei nachfolgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Im Rathaus der **Gemeinde Hünxe**, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG Neubau, Flurbereich, während der nachfolgend genannten Dienststunden:

Montag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Im Rathaus der **Gemeinde Schermbeck**, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck in Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden:

Montag und Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr  
 Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr  
 Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

In den Gemeinden Hünxe und Schermbeck erfolgt die Bekanntgabe über die Auslegung in ortsüblicher Weise.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert werden. Die Anforderung ist unter Angabe des Aktenzeichens 52.05-00-EA-Z-149-7 an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder poststelle@brd.nrw.de zu richten.
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind während des Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen
6. Der Planfeststellungsbeschluss, die das Vorhaben betreffenden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen und diese Bekanntmachung sind während des Auslegungszeitraum zusätzlich über das UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/startseite> (Suchbegriff: Eichenallee) einsehbar.

Im Auftrag  
 gez. Claudia Renn

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 164

### **130 Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
 53.03-0209697-0370-G4-0004/22

Düsseldorf, den 27. März 2023

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg Antrag der Thyssenkrupp Steel Europe AG auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Warmbandwerk 4, Bruckhausen**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG (tkSE) hat mit Datum vom 20.12.2021, zuletzt ergänzt am 14.11.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen durch Errichtung und Betrieb des Warmbandwerks 4 auf dem Werksgelände, Werk Bruckhausen in 47166 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen

1. die Errichtung und der Betrieb des Warmbandwerks 4 durch Erweiterung der vorhandenen Fertigstraße der Gießwalzanlage (GWA) um Warmhalteöfen, Wiedererwärmungsöfen (Hubbalkenöfen) und Vorstraße
2. Diverse Anpassungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Fertigstraße der GWA
3. Errichtung aller notwendigen Nebengebäude
4. Errichtung einer Mischgasstation zur Herstellung des Mischgases als Brenngas für die Hubbalkenöfen
5. Demontage der Tunnelöfen der GWA nebst Kaminen sowie weiterer nicht mehr benötigter Anlagenteile und Gebäude der GWA.

Bei der beantragten Errichtung und Betrieb des Warmbandwerks 4 der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen sind bereits bisher industriell geprägt. Die mit diesem Vorhaben verbundenen Maßnahmen werden ausnahmslos auf dem Werksgelände der tkSE umgesetzt. Bei den erforderlichen Bodeneingriffen werden teilweise vorhandene Strukturen genutzt. Zur Dokumentation wird ein AZB verfasst, welcher den Ausgangszustand des Bodens festhält.

Anfallendes Bodenmaterial wird gemäß den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall einer chemischen Analyse hinsichtlich einer späteren Verwertung / Entsorgung unterzogen. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Eine Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete und von geschützten Bereichen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Schadstoffeinträge über den Luftpfad unterschreiten die vorhabenbezogenen Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition und Säureeinträge, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Hinsichtlich des Gefahrenpotentials nach Störfallverordnung lässt sich festhalten, dass alle relevanten Gefahrenquellen erkannt, analysiert und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden, um Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Durch das beantragte Vorhaben sind nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse – oder umgekehrt – liegt ebenfalls nicht vor.

Das Abwasser der Anlage wird über die bestehende übergeordnete Wasserwirtschaft Bruckhausen abgeleitet und behandelt. Die erforderliche Änderung der Einleiterlaubnis wird in einem parallelen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) geführt.

Die Errichtung und der Betrieb der erforderlichen Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, entsprechen den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für die Beurteilung der Geräuschemissionen liegt den Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Die betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die betrieblichen Abluftströme der Hubbalkenöfen und die Abluft der Warmhalteöfen werden über drei separate Schornsteine sicher abgeleitet. Neben den nach TA Luft (2021) erforderlichen Begrenzungen der Massenkonzentrationen, werden zur Einhaltung der Ergebnisse der naturschutzfachlichen Prüfung zusätzlich maximale Jahresfrachten festgelegt. Diese werden auf Grundlage der Eingangsdaten der naturschutzfachlichen Prüfung und Ausbreitungsberechnung festgelegt. Die Werte werden kontinuierlich ermittelt und übermittelt. Bei Erreichen einer der festgelegten Jahresfracht, wird der Betrieb des Warmbandwerks 4 eingestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 166

### **131 Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Spenner GmbH & Co. KG in Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-9992430-0010-G16-0087/22

Düsseldorf, den 28. März 2023

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Spenner GmbH & Co. KG in Duisburg**

#### **Antrag der Spenner GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Hüttensandmahlanlage**

Die Spenner GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 01.12.2022 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Hüttensandmahlanlage durch die Errichtung eines Flüssiggastanks zur Brennstoffversorgung der Hüttensandmahlanlage auf dem Betriebsgelände Am Röhrenwerk 52 in 47259 Duisburg gestellt.

Bei der beantragten Änderung der Hüttensandmahlanlage der Spenner GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben ist auf einem bestehenden Betriebsgelände innerhalb eines Industriegebietes geplant. Es liegen keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgebiete vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 167

### **132 Einladung zur Gewässerschau an der Issel am 20.04.2023 -Korrektur zum Amtsblatt Nr. 13 Ziffer 119-**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.01.05.06-18

Düsseldorf, den 17. März 2023

### **Einladung zur Gewässerschau an der Issel am 20.04.2023**

Die diesjährige Gewässerschau gem. § 95 des Wassergesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995, in der Fassung vom 08. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, findet für die Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf statt

**am Donnerstag, dem 20. April 2023, um 9:30 Uhr.**

Treffpunkt ist die

**Stadthalle Werth  
Pendeweg 28  
46419 Isselburg.**

Die Gewässerschau wird in Form einer Gewässerbegehung durchgeführt. Dabei soll die Issel von km 134,78 bis km 137,9 (Gewässerstationierung GSK3E) begangen werden. Ein Rücktransfer zum Treffpunkt wird gewährleistet.

Im Auftrag  
gez. Sölken

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 168

### **133 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft von km 0,5 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.03.02 – Erft

Düsseldorf, den 28. März 2023



### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft von km 0,5 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf**

#### **Überschwemmungsgebietsverordnung „Erft“**

- Aufgrund §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, S. 718),
- §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie
- §§ 1, 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II zur

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282); geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233)

wird verordnet:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Erft von km 0,5 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen der Erft im Bereich der Städte Neuss und Grevenbroich, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt bzw. der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

### § 2

#### Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 10 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Amtliche Basiskarte (ABK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1:40.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.
- (3) Nachrichtlich werden die Überschwemmungsflächen HQ100, die sich nach Beendigung des Braunkohletagebaus infolge des Wiederanstiegs des Grundwassers im Einzugsgebiet der Erft ergeben können (Prognosezustand für das

Jahr 2100), mit einer blauen Schraffur dargestellt. Für diese Flächen, die zur Information in die Karten aufgenommen wurden, gelten die Regelungen der § 78 ff. WHG und § 84 LWG NRW nicht.

### § 3

#### Hinweis auf Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 ff. WHG und § 84 LWG NRW zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
  1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
  2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
  3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
  4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
  5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
  8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG auch Handlungen

im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieses Paragrafens zugelassen werden.

- (5) Von den Verboten, den Beschränkungen, den Duldungs- und Handlungspflichten des § 84 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW können Befreiungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
- (6) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 4

##### Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim jeweiligen Bürgermeister der Städte Neuss und Grevenbroich sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift der §§ 78, 78a, 78c WHG oder § 84 Abs. 3 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16-19 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG NRW zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzig-tausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG NRW).

#### § 6

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt nach § 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW unbefristet.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 27.03.2015 wird mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

##### -Beilage zu Ziffer 133-

Düsseldorf, den 21.02.2023  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

gez. Thomas Schürmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 168

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 134 Bekanntmachung der Tagesordnung für die 100. Delegiertenversammlung des Erftverbandes

#### Bekanntmachung

Die Tagesordnung für die 100. (konstituierende) Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 27. April 2023 kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 30.03.2023 - 26.04.2023 unter [www.erftverband.de](http://www.erftverband.de) eingesehen werden.

Gez. Jochen Birbaum

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 170

### 135 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 23.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.528.586 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.528.586 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.479.580 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.451.196 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 40.400 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 40.400 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.309.310 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1.285.750 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 23.560 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2021), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird endgültig auf 923.493,34 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 910.666,53 EUR zur Finanzierung der durch

sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 12.826,81 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

**§ 7  
- entfällt -****§ 8**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

**BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTS-SATZUNG**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 27.02.2023 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 06.03.2023

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2023 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.11.2022 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 22.03.2023

Der Verbandsvorsteher  
gez. Dr. Coenen

## 136 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2023

### Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2023

#### 1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 28.03.2023 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

##### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.434.330,00 EUR  
in der Ausgabe auf 3.434.330,00 EUR

##### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 10.831.900,00 EUR  
in der Ausgabe auf 10.831.900,00 EUR  
festgesetzt

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

#### § 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** (Haushaltsstelle 1100) wird auf 2.904.600,00 Euro festgesetzt.

#### § 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird auf 0,5985 EUR je 1,00 EU  
Messbetrag bzw. auf **59,85 v.H.**

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

##### 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird auf 0,1760 EUR je 1,00 EUR  
Messbetrag bzw. auf **17,60 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

##### 3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen  
mit dem Faktor 1 auf **20,60 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 auf **103,00 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 auf **206,00 EUR/ha**

##### 4. Erschwererbeitrag

###### 4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

###### 4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,10	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
unverschmutztes Kühlwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,15	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
gesammeltes Regenwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,20	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
geklärtes Schmutzwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,25	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
ungeklärtes Schmutzwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,35	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>

## 2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

### § 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 28.03.2023

Der Deichgräf  
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 172





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf